



AUSNAHMEGESUCH

Nach Art. 26 BauG

Nach Art. 28 BauG (leicht, entfernbare Kleinbauten, siehe Hinweise)

Zutreffendes ankreuzen.

Bauherrschaft

.....

Bauvorhaben

.....

Adresse/Parzelle

.....

Zone

.....

- Ausnahme(n)
- | | | |
|---|--|---|
| <input type="checkbox"/> Art. :..... GBR | <input type="checkbox"/> Art. :..... SG/SV | <input type="checkbox"/> Art. :..... WBG |
| <input type="checkbox"/> Art. :..... BauG | <input type="checkbox"/> Art. :..... RPG | <input type="checkbox"/> Art. :..... KWaG |
| <input type="checkbox"/> Art. :..... BauV | <input type="checkbox"/> Art. :..... GSchV | <input type="checkbox"/> Art. :..... |

Begründung:

.....

.....

.....

.....

.....

Ort, Datum:

Unterschrift:

Hinweise:

- Laut Art. 26 BauG können Ausnahmen von einzelnen Bauvorschriften bewilligt werden, wenn **besondere** Verhältnisse es rechtfertigen und wenn keine öffentlichen Interessen beeinträchtigt werden. Ausnahmen dürfen überdies keine wesentlichen nachbarlichen Interessen verletzen, es sei denn, die Beeinträchtigung könne durch Entschädigung vollwertig ausgeglichen werden. Diese Voraussetzungen müssen **kumulativ** erfüllt sein.
- Die besonderen Verhältnisse sind im vorliegenden Gesuch unter Begründung zwingend darzulegen. Ein Ausnahmegesuch ohne Begründung ist formell und materiell widerrechtlich und kann nicht behandelt werden.
- Bei **leicht entfernbaren Kleinbauten** (Carports, Autoabstellplätze, Gartenhäuser, Pergolen, dergleichen) kann die «erleichterte» Ausnahme nach Art. 28 BauG beantragt werden. Hierfür hat der Bauherr lediglich genügende Interessen nachzuweisen. Die Ausnahmegewilligung nach Art. 28 BauG erfolgt jedoch auch nur auf Zusehen hin und kann jederzeit entschädigungslos widerrufen werden (Rückbau der Baute). **Zudem hat dies eine Anmerkung im Grundbuch zur Folge (Art. 29 BauG).**